

Gössendorf, am 10.12.2015
GZ: 004-1/733-15

Öffentliche Kundmachung

Gem. § 92 Steiermärkische Gemeindeordnung 1967 – GemO in der Fassung LGBl. Nr. 131/2014 wird kundgemacht:

Der Gemeinderat der Marktgemeinde Gössendorf hat im Rahmen seiner Sitzung am 09.12.2015 gem. § 71 Abs. 2a Stmk. GemO in der Fassung LGBl. Nr. 131/2014 folgenden Beschluss gefasst:

„Der Gemeinderat beschließt von der Möglichkeit der Wertsicherung von Benützungsgebühren gem. § 71 Abs. 2a Stmk. GemO Gebrauch zu machen und mit Wirkung vom 01. Jänner jeden Jahres die Gebühren in dem Ausmaß zu erhöhen oder zu verringern, in welchem sich der von der Bundesanstalt Statistik Austria verlaubliche Verbraucherpreisindex 2010 (VPI 2010) oder ein an seine Stelle tretender Index im Zeitraum 1. Oktober bis 30. September des der Anpassung vorangegangenen Zeitraums verändert hat.“

Ab 01.01.2016 ist gem. §71 Abs. 2a Stmk. GemO folgende Benützungsgebühr betroffen: Kanalbenützungsgebühr.

Die angepassten Benützungsgebühren werden jährlich rechtzeitig öffentlich kundgemacht.

Die Höhe der Kanalbenützungsgebühr beträgt ab 01.01.2016:

€ 1,06 je Quadratmeter errechneter Bruttogeschoßfläche.

Bei sämtlichen Beträgen ist die gesetzliche Umsatzsteuer hinzuzurechnen.

Die Steigerung des Verbraucherpreisindex 2010 – VPI 2010 im Zeitraum 01. Oktober 2014 bis 30. September 2015 beträgt: **0,7 %**

Für den Gemeinderat

Der Bürgermeister

DI _(FH) Gerald Wonner

Angeschlagen am: 11.12.2015

Abgenommen am: